

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	25.09.2018

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	09.10.2018	
Kreisausschuss	14.11.2018	
Kreistag	06.12.2018	

Betreff:

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 06.12.2018 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree (BGS) soll die Benutzungsgebührensatzung vom 30.11.2016 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 25.09.2018- wie in der Anlage 1 dargestellt – aktualisiert werden.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der BGS (Anlage 2) sind die Änderungen gekennzeichnet.

§ 2 - Gebührenmaßstab

Im Absatz 3 werden neben einigen redaktionellen Anpassungen die Buchstaben a) bis g) in einer neuen sinnvolleren Reihenfolge aufgeführt, weil hier ein neuer Buchstabe e) für die Regelung des Gebührenmaßstabes für belastete, beschädigte, unverpackte oder zerlegte Nachtspeicherheizgeräte/-öfen erforderlich wurde.

Bisher wurde für die Elektro- und Elektronikaltgeräte kein Gebührenmaßstab satzungsrechtlich festgelegt, dies wurde nun mit dem neuen Buchstabe f) nachgeholt.

Im Absatz 4 wird die Annahme von Sperrmüll aus Haushalten auf der Abfallkleinmengenanahme präzisiert. In Analogie zum § 16 der Abfallentsorgungssatzung gibt es nun eine eindeutige Unterscheidung in welchen Fällen die Sperrmüllentsorgung kostenfrei erfolgt und wann Gebühren erhoben werden.

§ 3 – Gebührensätze

In den Absätzen 3 bis 7 sind die entsprechend der für 2019 geltenden Entsorgungsverträge neu kalkulierten Gebührensätze eingearbeitet.

Im neu gebildeten Absatz 8 werden die Annahmebedingungen für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten festgelegt, indem nunmehr der bisher fehlende Verweis auf die Anlage B dieser Satzung vorgenommen worden ist.

§ 9 - Datenschutzerklärung

Der neu gebildete § 9 wurde wegen der im Juni 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung erforderlich.

Anlage A – Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind

Entsprechend den für 2019 geltenden Entsorgungsverträgen sind die neu kalkulierten Gebührensätze eingearbeitet.

Anlage C – Katalog der Abfallarten, die auf der Deponie „Alte Ziegelei“ angenommen werden

Der Katalog wurde um die AVV 170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind erweitert. Gemäß des Bescheides des Landesumweltamtes Brandenburg (LfU) ist die Deponie „Alte Ziegelei“ auch für diese AVV zugelassen, soweit die Zulassungskriterien für die genehmigte Deponie eingehalten werden. Daher musste eine Annahmgebühr kalkuliert werden.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Anlage 1 im Entwurf – Textfassung

Anlage 2 im Entwurf – Alt-Neu